

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Recht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu den von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebieten Nonprofitrecht, Kapitalanlegerrecht, Medienrecht und Sportrecht.

Unsere Mandanten, die eine Website betreiben, möchten wir noch einmal ausdrücklich auf das Telemediengesetz hinweisen (siehe schon Recht aktuell 02.2007), das mittlerweile in Kraft getreten ist. Wer seinen Webauftritt noch nicht an die neue Rechtslage angepasst hat, sollte zügig handeln, um kostspielige Abmahnungen zu vermeiden.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Nonprofitrecht

Gemeinnützigkeitsrecht: Keine Gerichtsgebühren für bestimmte gemeinnützige Körperschaften

Das OLG Celle entschied, dass eine gemeinnützige GmbH gemäß einer Vorschrift im Niedersächsischen Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit (NGebBefrG) von der Tragung der Gerichtskosten in einem Zivilverfahren befreit war.

Die entsprechende Norm befreit Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse öffentlichen Rechts von den Gerichtsgebühren in Zivilsachen, soweit die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft. Letztere Voraussetzung war nach § 108 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erfüllt. Das OLG sah aber auch im Übrigen die Voraussetzungen der Befreiung für die gGmbH als gegeben an, da alleiniger Gesellschafter der GmbH die Gemeinde war. Bei wirtschaftlicher Betrachtung bestehe Identität zwischen Stadt und der Kapitalgesellschaft, so dass auch die gGmbH unter den Begriff der Gemeinde subsumiert werden könne.

Hinweis: Vergleichbare Gesetze, die Gemeinden von Gerichtsgebühren befreien, existieren auch in anderen Bundesländern. Gemeinnützige Kapital-

gesellschaften, die im Eigentum von Städten, Gemeinden etc. stehen, sollten hierauf achten und die Entscheidung als Argumentationshilfe nutzen.

OLG Celle, Beschluss v. 09.01.2007, Az. 23 W 35/06

Gemeinnützigkeitsrecht: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Zur Initiative des BMF „Hilfen für Helfer“ (siehe Recht aktuell 01.2007) liegt mittlerweile ein Regierungsentwurf vor, der gegenüber dem Referentenentwurf leichte Verbesserungen für den gemeinnützigen Sektor vorsieht. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

1. Zwar soll es trotz starker Kritik seitens des gemeinnützigen Sektors bei der Einführung eines abgeschlossenen Katalogs gemeinnütziger Zwecke bleiben (statt der bisherigen Regelung, die eine Generalklausel plus eine beispielhafte Aufzählung enthält). Allerdings könnte der im Referentenentwurf noch nicht enthaltene Vorschrift des § 52 Abs. 2 Nr. 9 RegE-AO (Förderung des Wohlfahrtswesens) in diesem Zusammenhang große Bedeutung zukommen. Die Vorschrift enthält eine beispielhafte Aufzählung („insbesondere“)

gemeinnütziger Zwecke, die für andere klassisch gemeinnützige Zwecke Platz lässt, so dass der Katalog des § 52 Abs. 2 RegE-AO letztlich nicht so „abgeschlossen“ zu sein scheint, wie von der Regierung eigentlich beabsichtigt.

2. Eine weitere Neuerung gegenüber dem Referentenentwurf stellt die Einfügung des Zwecks der „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ dar.
3. Nach heftiger Kritik aus der Stiftungslandschaft (siehe Recht aktuell 02.2007) soll die geplante günstigere Behandlung von Vermögensstockspenden (Höchstabzug von 750.000 Euro statt bisher 307.000 Euro) nun auch für Spendensammelstiftungen, d.h. für typische Förderstiftungen, gelten.

Bayern geht über die Vorschläge des Regierungsentwurfs hinaus. In einer vom bayerischen Landeskabinett gestarteten Bundesratsinitiative werden über die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen hinaus folgende Verbesserungen gefordert:

- Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale in Höhe von 600 Euro pro Jahr für ehrenamtlich Tätige, die bisher nicht von der Übungsleiterpauschale profitieren;
- Die Erleichterung des Nachweises für Kleinspenden soll bis zu einem Betrag von 200 Euro gelten (statt bisher 100 Euro);
- Neben der von der Bundesregierung geplanten Erhöhung des Spendenabzugs auf 20 % soll auch die alternative Umsatzgrenze von 2 auf 4 Promille angehoben werden;
- Verlängerung der Frist für die zeitnahe Mittelverwendung auf zwei Jahre;
- Steuerfreie Überführung von Vermögen aus dem steuerpflichtigen Bereich in den steuerfreien Bereich einer gemeinnützigen Körperschaft (keine Aufdeckung stiller Reserven);
- Die Ausdehnung des von der Bundesregierung geplanten Steuerabzugs in Höhe von 300 EUR pro Jahr auf weitere gemeinnützige Tätigkeiten (noch im Prüfungsstadium).

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements v. 14.02.2007;

Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung v. 30.01.2007; siehe auch Winheller, Aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht 2006 und ein Ausblick auf 2007, DSZ März/2007 (im Druck)

Sponsoring: Werbung und Sponsoring gemeinnütziger Projekte

In zwei auch den gemeinnützigen Sektor betreffenden Entscheidungen stellt der BGH klar, dass die Koppelung des Produktabsatzes mit der Förderung sozialer, sportlicher, kultureller oder ökologischer Belange (Sponsoring) grundsätzlich keinen unlauteren Wettbewerb im Sinne von § 4 Nr. 1 UWG darstellt. Eine Koppelung von Sponsoring und der Bewerbung einer Sache ist daher regelmäßig möglich, ohne dass zwischen Sponsoring und Produktwerbung ein sachlicher Zusammenhang bestehen muss.

Dem BGH zufolge sei das werbende Unternehmen bei einer solchen Koppelung mit einem Sponsoring außerdem nicht grundsätzlich zur detailgenauen Aufklärung über die Verwendung der durch das Sponsoring zugewendeten Mittel verpflichtet.

Ein Verstoß gegen § 5 UWG liege jedoch vor, wenn die Sponsoringleistungen hinter dem zurückblieben, was in der Werbung versprochen werde. Zudem sei zu beachten, dass in Fällen, in denen eine nach Art und Umfang bestimmte Leistung versprochen wird, aufklärende Hinweise erforderlich sein können, um wettbewerbsrechtlich relevante Fehlvorstellungen der Verbraucher zu vermeiden.

Hinweis: Die Entscheidungen zeigen, dass sich das Sponsoring gemeinnütziger Organisationen vom Sponsor werbewirksam kommunizieren lässt. Gemeinnützige Einrichtungen sollten wissen, wie Produktwerbung mit Sponsoringaussagen verknüpft werden kann, damit sie ihre potentiellen Sponsoren in der Akquise entsprechend darauf hinweisen können.

BGH, Urteil v. 26.10.2006, Az. I ZR 33/04
BGH, Urteil v. 26.10.2006, Az. I ZR 97/04

Kapitalanlegerrecht

Im Folgenden finden Sie aktuelle US-amerikanische Wertpapier-Sammelklageverfahren, an denen Sie sich beteiligen können.

Hinweis: Bitte melden Sie sich bei uns rechtzeitig vor Ablauf der jeweils angegebenen Fristen – sowohl bei Geltendmachung von Ansprüchen in bereits abgeschlossenen Verfahren als auch dann, wenn Sie Interesse haben, an einer Klage als so genannter Leitkläger teilzunehmen. Als Leitkläger haben Sie deutlich umfangreichere Einflussnahmemöglichkeiten auf das Verfahren als im Falle einer lediglich passiven Teilnahme, was sich in höheren Entschädigungszahlungen niederschlagen kann.

Laufende Fälle – Fristen für die Bewerbung als Leitkläger

Unternehmen	Aktienwerb von – bis	Vorgestellt in	Fristende
Globalstar, Inc.	02.11.2006 – 05.02.2007	Neu	10.04.2007
New Century Financial Corp.	07.04.2006 – 07.02.2007	Neu	10.04.2007
Nuvelo, Inc.	05.01.2006 – 08.12.2006	Neu	10.04.2007
LG. Philips LCD Co., Ltd.	16.07.2004 – 11.12.2006	Neu	09.04.2007
Powerwave Technologies, Inc.	02.05.2005 – 09.10.2006	Neu	02.04.2007
Celestica, Inc.	27.07.2006 – 12.12.2006	Recht aktuell 02.2007	13.03.2007
Hornbeck Offshore Services, Inc.	01.11.2006 – 10.01.2007	Recht aktuell 02.2007	19.03.2007

Abgeschlossene Fälle – Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

Unternehmen	Aktienwerb von – bis	Vergleichssumme	Fristende
Abbey National PLC	02.01.2002 – 10.06.2002	\$525.000	19.04.2007
Adelphia Communications Corp.	16.08.1999 – 10.06.2002	\$460.000.000	10.03.2007
Advanced Neuromodulation Systems, Inc.	24.04.2003 – 16.02.2005	\$3.000.000	19.03.2007
Amerada Hess Corp.	14.02.2001 – 11.07.2001	\$9.000.000	21.05.2007
AMERIGROUP Corp.	16.02.2005 – 28.09.2005	\$5.000.000	20.03.2007
Anchor Glass Container Corp.	25.09.2003 – 04.11.2004	\$5.500.000	30.04.2007
BioOne Corp.	04.02.2004 – 09.05.2005	\$375.000	18.05.2007
Catalina Marketing Corp.	14.10.1999 – 25.08.2003	\$8.500.000	21.05.2007
Central Freight Lines, Inc.	12.12.2003 – 16.03.2005	\$2.600.000	15.04.2007
Cerus Corp.	19.12.2000 – 30.01.2003	\$6.000.000	05.03.2007
CIGNA Corp.	02.11.2001 – 24.10.2002	\$93.000.000	29.05.2007
Continental Airlines, Inc.	03.12.1990 – noch unklar	\$7.400.000	18.05.2007
CV Therapeutics, Inc.	30.12.2002 – 05.12.2003	\$13.350.000	10.04.2007
DDi Corp.	14.02.2001 – 14.02.2001 (1 Tag)	\$4.350.000	06.04.2007
Dobson Communications, Inc.	06.05.2003 – 09.08.2004	\$3.400.000	26.03.2007
El Paso Corp.	22.02.2000 – 17.02.2004	\$285.000.000	18.04.2007
Focal Communications Corp.	27.07.1999 – 01.10.2002	\$13.000.000	01.05.2007
Ibis Technology Corp.	23.07.2003 – 12.12.2003	\$1.900.000	26.05.2007
Krispy Kreme Doughnuts	08.03.2001 – 18.04.2005	\$75.000.000	05.03.2007
McKesson HBOC Inc.	20.01.1997 – 27.04.1999	\$72.500.000	10.05.2007
Medical Staffing Network Holdings, Inc.	18.04.2002 – 16.06.2003	\$5.000.000	14.05.2007
Orange 21, Inc.	14.12.2004 – 17.02.2005	\$1.400.000	03.05.2007
Philip Services Corp.	28.02.1996 – 07.05.1998	\$79.750.000	18.05.2007
PNC Financial Services Group, Inc.	19.07.2001 – 18.07.2002	\$9.075.000	11.05.2007
Quovadx, Inc.	22.10.2003 – 15.03.2004	\$9.000.000	15.03.2007
Quovadx, Inc.	19.12.2003 – 19.12.2003 (1 Tag)	\$7.800.000	16.04.2007
Spear & Jackson, Inc.	01.02.2002 – 15.04.2004	\$775.000	13.07.2007
Spiegel, Inc.	16.02.1999 – 04.06.2002	\$17.500.000	05.03.2007
SPX Corp.	05.11.2003 – 26.02.2004	\$10.000.000	11.05.2007
TASER International, Inc.	29.05.2003 – 11.01.2005	\$20.000.000	16.04.2007
The BISYS Group, Inc.	23.10.2000 – 11.08.2006	\$65.875.000	26.03.2007
Transaction Systems Architects, Inc.	21.01.1999 – 19.11.2002	\$24.500.000	24.04.2007
Unilever N.V. (Netherlands)	24.03.2004 – 24.03.2004 (1 Tag)	\$387,784,000	20.04.2007
VeriSign, Inc.	25.01.2001 – 25.04.2002	\$78.000.000	03.04.2007
Vivendi Universal, S.A. (SEC)	01.12.2000 – 02.07.2002	\$51.268.200	12.06.2007
VoiceFlash Networks, Inc.	15.03.2002 – 24.01.2003	\$600.000	30.04.2007
Wave Systems Corp.	31.07.2003 – 18.12.2003	\$1.750.000	08.03.2007
White Electronic Designs Corp.	23.01.2003 – 09.06.2004	\$5.700.000	23.04.2007
Willbros Group, Inc.	06.05.2002 – 16.05.2005	\$10.500.000	28.02.2007
Winstar Communications, Inc (Individual Defendants)	10.03.2000 – 02.04.2001	\$18.125.000	17.06.2007

Markenrecht: Benutzung fremder Markennamen als Google AdWords stellt Markenverletzung dar

Nach Auffassung des OLG Dresden ist die Benutzung einer Marke oder eines Unternehmenskennzeichens als so genanntes AdWord eine kennzeichenmäßige Benutzung im Sinne des Markenrechts. Mit Hilfe eines AdWords wird nach Eingabe des Wortzeichens die Werbung desjenigen Werbenden neben der Google-Trefferliste angezeigt, der das AdWord gebucht hat.

Unerheblich sei, dass das Suchwort für den Nutzer der aufgerufenen Internetseite nicht sichtbar ist. Denn entscheidend sei, dass mit Hilfe des Suchworts das Resultat des Auswahlverfahrens beeinflusst und so der Nutzer auf die entsprechende Seite geführt werde. Dadurch profitiere der Buchende von der Kraft der Marke des Markeninhabers.

Hinweis: Nutzt der Buchende fremde Marken, ohne hierzu berechtigt zu sein, macht er sich schadensersatzpflichtig.

OLG Dresden, Urteil v. 09.01.2007, Az. 14 U 1958/06

Internetrecht: Reservierung von Namens-Domains für Auftraggeber

Der BGH hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Computerfirma einen Domain-Namen für einen Auftraggeber reserviert hatte. Gegen diese Reservierung wehrte sich ein anderer Namens-träger mit einem Dispute-Antrag bei der deutschen Domainverwaltung DeNIC. Der Kläger berief sich auf sein Namensrecht aus § 12 BGB.

Wenn sich zwei Namensträger um eine Webadresse streiten, entscheidet grundsätzlich das Prioritätsprinzip. Danach steht demjenigen die Domain zu, der sie zuerst geordert hat. Nach dem Urteil des BGH ist es möglich, dass eine Namens-Domain auch von einem Vertreter in die Priorität sichernder Weise registriert werden kann, wenn er von einem Namensträger deutlich erkennbar dazu beauftragt wurde.

BGH, Urteil v. 08.02.2007, Az. I ZR 59/04

Internetrecht: Forenbetreiber haben Hausrecht

Das Landgericht München hat entschieden, dass dem Betreiber eines Forums ein virtuelles Hausrecht zusteht, wonach er Nutzer von der Teilnahme am Forum ausschließen kann.

Mit der Anmeldung im Forum werde ein Vertrag geschlossen, mit dem der Nutzer bestimmte Nutzungsbedingungen akzeptiere. Verstöße ein

Nutzer gegen diese Regeln, könnten Beiträge gelöscht und der Zugang gesperrt werden.

LG München, Urteil v. 25.10.2006, Az. 30 O 11973/05

Internetrecht: Prüfungspflicht der eigenen Veröffentlichungsbefugnis

Das LG Düsseldorf hat einen Schadensersatzanspruch aufgrund einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch für immaterielle Schäden bejaht, wenn ein schwerwiegender Eingriff vorliegt und kein anderweitiger befriedigender Ausgleich gefunden werden kann.

In dem zu entscheidenden Fall war der Geschädigte beim Saunabesuch im unbedeckten Zustand erkennbar in einer Lokalzeitung abgebildet.

Jeder, der ein Personenbild verbreiten wolle, müsse seine eigene Veröffentlichungsbefugnis prüfen. Nur ein Geldentschädigungsanspruch schütze die Persönlichkeit ausreichend, wobei nach Ansicht der Richter Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Motiv des Handelnden und der Grad seines Verschuldens bei der Bemessung zu berücksichtigen seien.

Hinweis: Immaterielle Schäden müssen nach deutschem Recht vom Geschädigten grundsätzlich entschädigungslos hingenommen werden. Eine Ausnahme macht das deutsche Recht allerdings bei schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht eines Menschen. In diesem Fall muss sich der Geschädigte nicht allein mit der Entschädigung seiner finanziellen Einbußen begnügen, sondern kann zusätzlich vom Schädiger auch einen Ausgleich für seine erlittenen immateriellen Schäden verlangen.

LG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2006, Az. 12 O 194/05

Internetrecht: Unternehmereigenschaft bei Internetauktionen

Nach Ansicht des LG Coburg ist Unternehmer, wer eine auf Dauer angelegte, selbständige wirtschaftliche Betätigung ausübe, die darauf gerichtet ist, Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt zu vertreiben.

Verkäufe aus Privatvermögen könnten nur dann eine Unternehmereigenschaft begründen, wenn zahlreiche gleichartige Waren in kurzen zeitlichen Abständen ge- oder verkauft werden. Entscheidend sei eine Gesamtbetrachtung, die insbesondere auf den Inhalt des jeweiligen Rechtsgeschäfts abstellt. Eine Einzelbetrachtung, die allein auf den Umfang der Tätigkeit abstellt, könne hingegen die Unternehmereigenschaft nicht begründen. Auch allein die Tatsache, dass Neuware verkauft werde, mache den Internetverkäufer nicht zum

Unternehmer. Gegen eine unternehmerische Tätigkeit spreche auch die fehlende Gewinnerzielungsabsicht.

Bei einem Powerseller (Mindestumsatz 3.000 Euro monatlich oder 300 Rechtsgeschäfte monatlich) sei von der Unternehmereigenschaft aber auszugehen.

Hinweis: Die Frage, ob ein Verkäufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist insbesondere bedeutsam für die Frage, ob der Verkäufer seinem Verkaufsangebot auch eine Widerrufsbelehrung beifügen muss. Fehlt diese, so hat der Käufer das jederzeitige Recht zum Widerruf des Kaufvertrages. Gleichzeitig setzt sich der Verkäufer der Gefahr aus, von Mitbewerbern kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

LG Coburg, Urteil v. 19.10.2006, Az. 1 HK O 32/06

Sportrecht

Allgemeines Sportrecht: Fürsorgepflichten eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds im Verein

Das OLG Frankfurt hat in einer Berufungsentscheidung festgestellt, dass ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied sein Amt gewissenhaft ausüben muss. Ansonsten könne es sich regresspflichtig machen.

Im entschiedenen Fall klagte ein Steuerberater, der Vorstandsmitglied eines Fußballvereins war, gegen den Verein auf Übernahme von Kosten für seine Strafverteidigung. Es war gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet worden, da Hinweise vorlagen, ein Werbevertrag des Vereins mit einem Fußballprofi sei aus Gründen der Steuerhinterziehung lediglich als Scheinvertrag abgeschlossen worden.

Das Gericht entschied, dass der Kläger keine Rechte gegen den Verein herleiten konnte, da jener beim Verein für die Finanzen zuständig gewesen sei und es ihm damit auch oblag, sich um die Umsetzung des Vertrags mit dem Fußballprofi zu kümmern. Da der Kläger dies pflichtwidrig unterlassen hatte und damit der Verdacht eines Scheingeschäfts aufkam, müsse er die daraus für ihn persönlich erwachsenen negativen Folgen selbst tragen.

Hinweis: Ein Vorstandsmitglied, welches pflichtwidrig versäumt, vertragliche Rechte des von ihm vertretenen Vereins geltend zu machen, kann sich nicht unter Berufung auf Fürsorgepflichten des Vereins gegenüber ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern am Verein schadlos halten, wenn ihm aus seinem eigenen Verhalten ein persönlicher Schaden erwächst.

OLG Frankfurt, Urteil v. 13.10.2006, Az. 2 U 28/06

Allgemeines Sportrecht: Verkehrssicherungspflichten eines Rennveranstalters

Das OLG Brandenburg hatte über den Umfang der Verkehrssicherungspflichten eines Veranstalters von Motorradrennen zu entscheiden.

Nach Ansicht des Gerichts wird bei Sportveranstaltungen zwischen den Schutzmaßnahmen

zugunsten der Zuschauer und denjenigen zugunsten der Teilnehmer unterschieden. Der Schutz der Teilnehmer sei dabei geringer, da er sich nicht auf die Gefahren beziehe, die mit der sportlichen Veranstaltung typischerweise verbunden seien. Ein Teilnehmer setze sich bewusst einer Gefahr aus. Der Schutz der Teilnehmer sei daher auf die Verhinderung verdeckter und atypischer Gefahren beschränkt. Auch ein Mitverschulden der Teilnehmer sei zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei Sportveranstaltungen genießen die Teilnehmer auch bei Betätigungen, die vom Veranstalter nicht vorgesehen sind, wie z.B. bei der Benutzung einer Rennbahn nach Ende eines Rennens, einen geringeren Schutz als die Zuschauer. Der Schutz der Teilnehmer bezieht sich nicht auf solche Gefahren, die mit der sportlichen Beteiligung typischerweise verbunden sind. Das mit der Eigenart des Sports erhöhte Gefahrenniveau muss der Teilnehmer hinnehmen. Das Mehr an Gefahr nimmt er durch seine Beteiligung in Kauf. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters von Sportwettbewerben ist es lediglich, zum Schutze der Teilnehmer den vom Wettbewerb ausgehenden drohenden verdeckten oder atypischen Gefahren zu begegnen.

OLG Brandenburg, Urteil vom 05.12.2006, Az. 6 U 59/06

Allgemeines Sportrecht: Urteil im Fußballwettskandal

Im Urteil im Verfahren gegen den Schiedsrichter Robert Hoyzer hat der BGH ausgeführt, dass der Wettende bei Abschluss des Wettvertrags inzident erkläre, dass er die Spiele, auf die er gewettet hat, nicht manipuliert habe. Die Erwartung, dass der Vertragspartner keine vorsätzliche sittenwidrige Manipulation vorgenommen habe, sei Geschäftsgrundlage des Vertrages und werde konkludent mitgeteilt.

Da sich in den gegenständlichen Fällen durch die Manipulation der Spiele die Gewinnchancen zulasten der Wettveranstalter verschoben hätten, läge ein für den Betrug erforderlicher Vermögensschaden vor.

BGH, Urteil v. 15.12.2006, Az. 5 StR 181/06 und 182/06
Pressemitteilung Nr. 174/2006 v. 15.12.2006

Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**News und Urteile im Volltext
finden Sie auch auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles